Gemeindevorstand Groß-Zimmern

64846 Groß-Zimmern, Rathausplatz 1 Bauamt - Zimmer OG01.013

Telefon:

Herr Fröhlich 06071/970222

Frau Heil

06071/970223

An den

Grundstückseigentümer/Bauherr

in Groß-Zimmern

Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr.

08:00 Uhr - 11:30 Uhr 13:00 Uhr - 15:30 Uhr

Mo nachm. Mi nachm.

15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Erläuterung zu dem Fragebogen für die Ermittlung von befestigten Flächen, die entwässert werden. Rechtsgrundlage: Entwässerungssatzung vom 09.12.2003, in Kraft getreten zum 01.01.2004

Zu I. - Allgemeine Angaben

Zu 1. Lage des Grundstückes: Bei der Flurbezeichnung (Flur/Flurstück) und der Gesamtgröße Ihres Grundstücks bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass hierzu z.B. auch Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen sowie Miteigentumsanteile an Privatwegen gehören können, die nicht unbedingt direkt mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen.

Es empfiehlt sich bei Eigentumswohnungen, dass die Hausverwaltung eine Erklärung für alle abgibt. Auf der Rückseite sind die Eigentümer und die Eigentumsanteile zu vermerken.

Zu 2. Eigentümer: Bitte geben Sie neben Ihrem Namen und der Anschrift auch ihre Telefon Nr. an. Dies erleichtert evtl. notwendige Rückfragen.

Zu 3.: Die Angabe der Kundennummer/Verbrauchstellen-Nr. des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg wird benötigt, um eine Zuordnung Ihrer Erklärung zu Ihrer Rechnung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg, der die Niederschlagswassergebühr im Auftrag der Gemeinde erhebt, zu erleichtern.

Zu II. - Angaben zu den Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern

Unter "entwässerten" Flächen sind bebaute oder künstlich befestigte Flächen (versiegelte Flächen) zu verstehen, von denen das Niederschlagswasser der Abwasseranlage auf **direktem** oder **indirektem** Wege zugeführt wird. Entscheidendes Kriterium bei den von Ihnen zu machenden Angaben ist also, ob das Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück <u>in die Kanalisation</u> gelangt oder <u>auf dem Grundstück verbleibt</u> (z.B. versickert). Indirekt heißt z.B., dass das Regenwasser von Ihrem Grundstück über den Gehweg in einen Straßeneinlauf gelangt (grundsätzlich nicht erlaubt).

Zu II A - Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern

Grundlage für die Berechnung sind die Flächen, die an das Entwässerungssystem (Kanalisation) angeschlossen sind, bzw. werden. Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob Ihr Grundstück an einen Kanal im Mischsystem oder Trennsystem angrenzt. Bei Hofflächen ist das Vorhandensein eines Bodenablaufes (Sinkkasten) oder die indirekte Einleitung entscheidend.

Die Dachflächen berechnen sich nach der **Grundfläche der Gebäude (Länge x Breite)** plus eventueller Dachüberstände in Quadratmetern. *-Die Dachneigung ist für die Berechnung ohne Bedeutung.-*

Zu II. B - Bebaute oder künstlich befestigte Flächen, die in Zisternen entwässern

Zisternen (mind. 1 m³) sind Behältnisse, die **ausschließlich** zum Sammeln von Regenwasser von befestigten Flächen dienen. Hier muss unterschieden werden zwischen **Zisternen ohne** und **Zisternen mit** Kanalanschluss.

Bei Zisternen mit Kanalanschluss besteht die Möglichkeit, dass von den so entwässerten Flächen Regenwasser in die Kanalisation gelangen kann. Trotzdem sollen die an eine Regenwasserzisterne mit Kanalanschluss angeschlossenen Flächen nicht in vollem Umfang der Abwassergebühr nach Niederschlagswasser unterliegen (Berechnung siehe Seite 2). Zur Berechnung benötigen wir die Gesamtfläche, die an die Zisterne angeschlossen ist, das Fassungsvermögen (m³) der Zisterne sowie die eventuelle Brauchwassernutzung (gesonderte Leitung im Haus mit geeichtem Wasserzähler). Unter Brauchwassernutzung versteht man die Zuführung des Regenwassers in den häuslichen Wasserkreislauf, z.B. Speisung der Toilettenanlagen, Waschmaschinen usw.

-Fässer, die gelegentlich mit Regenwasser gefüllt werden, sind keine Zisternen.-

Unter Versickerung ist der Teil der **befestigten Flächen** angesprochen, der nicht im Kanalnetz entsorgt wird und im Grundstück (z.B. Garten) versickert.

Zu III. - Zu veranlagende entwässerte Flächen

Durch die Addition von II. A und II. B errechnen sich die insgesamt zu veranlagenden Quadratmeter. Dieser Teil (stark umrandetes Feld) wird von der Gemeinde ausgefüllt.

Weitere Hinweise

Bitte beachten Sie, dass die befestigten Flächen in den Fragebogen nur einmal eingetragen werden. Die Entwässerungssatzung verpflichtet Sie zur Abgabe der Erklärung. Unrichtige Angaben stellen den Tatbestand der Steuerhinterziehung nach der Abgabenordnung dar. Stichprobenweise werden Überprüfungen durch die Gemeinde vorgenommen. Bei Nichtabgabe der Erklärung ist die Gemeinde berechtigt, die versiegelte Fläche zu schätzen.

Gebührenberechnung bei Einsatz von Zisternen mit Kanalanschluss

Im Jahresdurchschnitt fallen im Gemeindegebiet rund 600 Liter Niederschlag pro Quadratmeter (0,6 Kubikmeter). Umgerechnet auf einen Monat sind dies 50 Liter oder 0,05 Kubikmeter Regenwasser pro Quadratmeter. Teilt man das Fassungsvermögen der Zisterne durch diesen Wert, erhält man im Ergebnis die Teilfläche der an die Zisterne angeschlossenen Dachfläche, die bei der Berechnung der Abwassergebühren nach Niederschlagswasser außer Ansatz bleibt. Dabei wird davon ausgegangen, dass das in einem Monat in der Zisterne aufgefangene Regenwasser auch in einem Monat verbraucht wird. Dies ist bei der Nutzung des Zisternenwassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) der Fall.

Hierfür muss ein geeichter Wasserzähler installiert oder eine pauschale Abwassergebührenberechnung beantragt werden.

Nutzen Sie das in der Zisterne aufgefangene Wasser nicht als Brauchwasser, ist davon auszugehen, dass Sie das Zisternenwasser vorwiegend für die Gartenbewässerung verwenden. In diesem Fall wird die Zisterne nur in der Vegetationsperiode (ca. 6 Monate) entleert. Insofern halbiert sich die außer Ansatz bleibende Teilfläche. Dies wird erreicht, indem der Zisterneninhalt nicht durch 0,05 Kubikmeter pro Quadratmeter sondern durch 0,1 Kubikmeter pro Quadratmeter geteilt wird.

Im günstigsten Fall kann die gesamte über eine Regenwasserzisterne mit Kanalanschluss entwässerte Fläche außer Ansatz bleiben.

Berechnungsbeispiele:

1. Beispiel:Angeschlossene Dachfläche:100 m²Zisternenfassungsvermögen:3 m³

Brauchwassernutzung: ja

 $3 \text{ m}^3 : 0.05 \text{ m}^3 \text{ pro m}^2 = 60 \text{ m}^2$

Ergebnis: 60 m² der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Abwassergebühren nach Niederschlagswasser außer Ansatz; 40 m² sind zusätzlich zu den unter II. A und II. B ermittelten Flächen zu veranlagen.

2. Beispiel: Angeschlossene Dachfläche: 100 m²

Zisternenfassungsvermögen: 3 m³
Brauchwassernutzung: nein

 $3 \text{ m}^3 : 0,10 \text{ m}^3 \text{ pro m}^2 = 30 \text{ m}^2$

Ergebnis: 30 m² der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Abwassergebühren nach Niederschlagswasser außer Ansatz; 70 m² sind zusätzlich zu den unter II. A und II. B

ermittelten Flächen zu veranlagen.